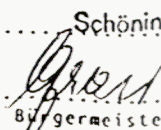
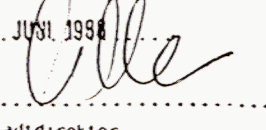
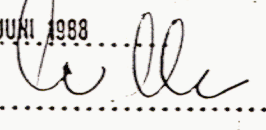


40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. von 22.06.82 (Nds. GVB1. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVB1. S. 229) der Rat der Stadt Schöningen diesen Bebauungsplan beschlossen.

Schöningen, den 09. JUNI 1988
Bürgermeister  Stadtdirektor 

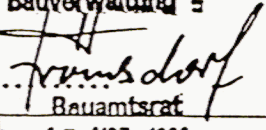
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17. MRZ. 1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. 6)

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 24. MRZ. 1988 ortsüblich bekannt gemacht.

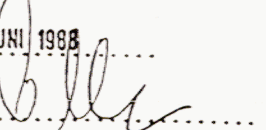
Schöningen, den 09. JUNI 1988
Stadtdirektor 

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

....., den
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Stadt Schöningen
Bauverwaltung
Schöningen, den 14. MRZ. 1988
Bauamtsrat 

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17. MRZ. 1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24. MRZ. 1988 ortsüblich bekannt gemacht.

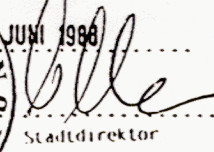
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05. APR. 1988 bis 05. MAI 1988 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Schöningen, den 09. JUNI 1988
Stadtdirektor 

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Schöningen, den
Stadtdirektor

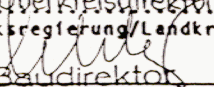
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 1)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Schöningen, den

gründung des Bebauungsplanes
Schöningen, den 09. JUNI 1988
Stadtdirektor 

Der Bebauungsplan ist am 14.07.1988 gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Die/der hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

oder: Die/der Landkreis Helmstedt... hat am 02.09.88 (Az.: 692-21-54019-01-18/5) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/Maßgaben 5) - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Landkreis Helmstedt, den 02.09.1988
Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
Bezirksregierung/Landkreis
Baudirektor 

Der Rat der Stadt hat am (Az.:) gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB in seiner Sitzung am beschlossen.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich ausgelegen. 1)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. 1)

Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1)

Schöningen, den
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 11.01.1989 im Amtsblatt f. d. Landkreis Helmstedt Nr. 01 bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 11.01.1989 im Kraft getreten.
Schöningen, den 11.01.1989
gez. Lübke
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

Schöningen, den 11.01.1990
gez. Lübke
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

Schöningen, den
Stadtdirektor